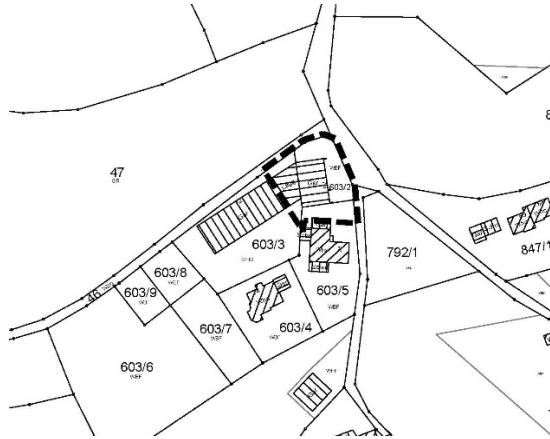


ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Inkrafttreten der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

„WOLFSGARTEN“

Der Gemeinderat der Gemeinde Görwihl hat am 19.10.2020 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wolfsgarten“ nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Für den Planbereich maßgebend ist der Abgrenzungsplan des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in der Fassung vom 19.10.2020. Der Planbereich ist nachfolgend dargestellt:



Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Wolfsgarten" tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften können einschließlich ihrer Begründung beim Rathaus der Gemeinde Görwihl, Hauptamt, Hauptstr. 54, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und seine Begründung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, wird hingewiesen. Ferner wird auf § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen, wonach Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB erlöschen, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der entschädigungspflichtige Vermögensnachteil entstanden ist, gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB beantragt werden.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Görwihl geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangener Bestimmungen bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Görwihl geltend zu machen. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt zu bezeichnen, der die Verletzung begründen soll. Andernfalls gilt der Bebauungsplan grundsätzlich als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Görwihl, den 27.10.2020

Carsten Quednow, Bürgermeister